

## **Vorblatt**

### **Ziel**

- Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes des prioritären natürlichen Lebensraumtyps Bürstlingsrasen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Teile des Hochwechsels“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens: 2024

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung des Lebensraumtyps, Code Nr. 6230\*, Bürstlingsrasen, nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I am Hochwechsel bemängelt.

In Folge dieses Verfahrens wurde 2014 eine entsprechende Kartierung des Gebietes vom Land Steiermark in Auftrag gegeben. Die Untersuchung hat eine besondere Bedeutung für die Erhaltung des Lebensraumtyps am Hochwechsel aufgrund der räumlichen Konzentration am Ostrand der Alpen und der Größe der zusammenhängenden Schutzgutflächen ergeben.

Deshalb wurde das Gebiet der Europäischen Union im Jahr 2018 gemeldet. Der vorläufige Schutz des Gebietes besteht seit Jänner 2019 mit der Bekanntmachung. In weiterer Folge wurde das Gebiet von der Europäischen Union am 28. November 2019 durch Aufnahme in die dreizehnte aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region als Natura 2000 Gebiet angenommen. Damit ergibt sich aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes durch Verordnung innerhalb von sechs Jahren.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das Gebiet umfasst die waldfreien Hochlagen und Almweiden des Wechsels im Steirischen Wechselland. Die sich über mehr als 300 Höhenmeter erstreckenden waldfreien Matten rund um den sanften Gipfel sind auf jahrhundertelange traditionelle extensive Beweidung zurückzuführen und entwickelten sich über saure, nährstoffarme Böden. Maßgeblich für die Erhaltung des Lebensraumtyps ist daher die Fortführung der standortgerechten Beweidung. Die Standorte sind frisch bis mäßig trocken, aber auch wechselfeuchte Bestände des Bürstlingsrasen sind im Gebiet anzutreffen.

Das Natura 2000-Gebiet Nr. 53 „Hochwechsel“ mit einer Größe von 493.925 ha befindet sich innerhalb des nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebietes Nr. 2 „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes“ und liegt in der alpinen biogeografischen Region.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz des prioritären natürlichen Lebensraumtyps Bürstlingsrasen verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

### **Ziel**

#### **Ziel: Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes des prioritären natürlichen Lebensraumtyps Bürstlingsrasen**

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für den prioritären natürlichen Lebensraumtyp Bürstlingsrasen leisten.

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahmen: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen**

Beschreibung der Maßnahmen:

Mit vorsorglichen Handlungen werden Maßnahmen für den prioritären natürlichen Lebensraumtyp Bürstlingsrasen gesetzt. Insbesondere wird eine langfristige Erhaltung der Weideflächen angestrebt.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf den Lebensraumtyp werden bis auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren keine Auswirkungen.

Zur Wahrung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps Bürstlingsrasen bedarf es einer Erhaltung und Lenkung der Beweidung. Sämtliche kontinuierliche Maßnahmen können über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (Top Up „Naturschutz auf der Alm“) gefördert werden. Das Landesbudget wird dadurch nicht zusätzlich belastet.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich der prioritäre natürliche Lebensraumtyp.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen:

Mit der Ausweisung des Europaschutzgebietes wird der prioritäre natürliche Lebensraumtyp Bürstlingsrasen geschützt. Die Erhaltung und Pflege natürlicher Lebensräume begünstigen die Umwelt.

#### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 2 („Schutzzweck und Ziel“):**

Im Europaschutzgebiet ist der Bestand des Lebensraumtyps zu sichern und zu fördern.

### **Zu § 3 („Maßnahmen“):**

Anlässlich der Erhebungen (Kartierungen) 2014 wurden Managementempfehlungen in Abstimmungen mit Experten erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung des Lebensraumes werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben.

Die Beweidung gilt dann als standortgerecht, wenn sie weder zu einer Unter- noch zu einer Übernutzung des Lebensraumtyps führt. Dies wird durch die traditionelle extensive Bewirtschaftung der Almflächen gewährleistet. Diese soll möglichst großflächig den Ansprüchen des prioritären natürlichen Lebensraumtyps entsprechen und es werden Maßnahmenempfehlungen im Managementplan wiedergegeben.

Nach den Managementempfehlungen bedarf die Wahrung des Lebensraumtyps einer Erhaltung und teilweisen Lenkung der Beweidung. Über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (Top-Up „Naturschutz auf der Alm“) ist eine Optimierung der Beweidung nach naturschutzfachlichen Kriterien möglich.

Aus § 3 ergeben sich keine unmittelbaren aktiven Verpflichtungen für den Grundeigentümer. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen ist von der Landesregierung, vorrangig durch Abschluss von Naturschutzverträgen, zu besorgen. Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen. Neben Maßnahmen im Rahmen von Vertragsnaturschutz-Programmen können auch z.B. Projekte umgesetzt werden, welche wiederum auch nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen können.“

### **Zu § 4 („Prüfverfahren und Bewilligungen“):**

Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung (traditionell extensive Beweidung) hat die Entstehung des natürlichen prioritären Lebensraumtyps Bürstlingsrasen gefördert und soll daher außerhalb des Prüf- und Bewilligungsverfahrens bestehen bleiben. Bei Intensivierung der Landwirtschaft wie z.B. Düngung, Ausbringung von Klärschlamm, Kalkung der Weideflächen oder Erhöhung der Beweidungsintensität kann es zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung und der Vegetationsstruktur des geschützten Lebensraumtyps kommen. Daher ist die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auch einer Überprüfung zu unterziehen und ist gegebenenfalls bewilligungspflichtig.